

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 3 (1836)
Heft: 11

Artikel: Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlußbemerkung der Redaktion. In einem Beisprechen bemerkt Hr. Oberstl. Kottmann, er halte besonders die hohle Kolonne, auch aus der Linie resultirt, für sehr anwendbar. Die hohle Kolonne ist im ersten Jahrgang 1834 dieser Zeitschrift in der Abhandlung über Taktik als die beste Form für Massenbildung der Bataillone bezeichnet worden. Wenn eine Form einmal als gut anerkannt ist, so wird man ein für allemal nur diese eine wählen und dem Reglemente einverleiben. Jeder Ueberfluß muß in solchen Dingen für unsere Verhältnisse als rein verderblich ausgeschieden sein. Aber man hat natürlich vorher so viel und verschiedenes als möglich zu prüfen; das wirklich Gute wird dann das Beste unter diesem sein.

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz.

Nach den allgemeinen Grundlagen der eidgenössischen Militärorganisation von 1817 sind die Kantonsregierungen verpflichtet, für den vollständigen Unterricht und die Ausbildung ihrer eigenen Kontingente aller Waffen nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente zu sorgen. Dagegen soll auf einer gemeinschaftlichen Lehranstalt derjenige höhere Unterricht ertheilt werden, den ein Zusammenwirken mehrerer Bestandtheile und größerer Hülfsmittel erfordert und der durch dieses Zusammenwirken zugleich geeignet ist, die praktische Gleichförmigkeit des Dienstes nach den eingeführten Regeln zu sichern. Eidgenössische Uebungen von zusammengezogenen Truppen aus mehreren Kantonen sollen einen Theil dieses Unterrichts ausmachen.

Die neue Militärorganisation enthält noch bestimmtere Vorschriften, indem sie der Tagsatzung die Mittel anweist, durch welche sie diejenigen Kantone, die es an genügender Erfüllung ihrer Bundespflichten und also an gehöriger Unterhaltung der Bereitschaft ihres Kontingentes ermangeln lassen, ernstlich dazu anhalten und nöthigenfalls zwingen kann. Gemachte Erfahrungen müssen die Aufsichtsbehörde veranlassen, diese Bestimmung ins neue Gesetz aufzunehmen. Wenn wir den Bericht derselben über das Uebungslager von 1834 bei Thun und die Inspektionsberichte früherer Jahre nachlesen, so muß man wirklich erstaunen, wie abweichend und verschieden der Grad der Ausbildung der meisten Kontingente noch jetzt ist, wie mehreren derselben sogar der unentbehrlichste Elementarunterricht fehlt, ja bei den meisten von Kenntniß des Feld-

dienstes nicht eine Spur da ist. Die Ursache dieses Uebelstandes bezeichnet der Bericht, der sich in Nr. 11 der Militärzeitschrift pro 1835 befindet, treffend und freimüthig. Am guten Willen der Mannschaft und der Offiziere, sich unterrichten zu lassen, fehlt es gewiß nicht, denn es ist Gottlob im Allgemeinen der alte Militärgeist des Schweizervolkes dem Materialismus bis jetzt noch nicht gewichen. Das Hauptübel ist aber in der großen Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit unserer Unterrichtsanstalten und organischen Bestimmungen zu suchen, wenn auch in mehreren Kantonen Vieles und Nühmliches geleistet wird.

Es ist nicht mehr die Zeit, wo man mit Stillschweigen über offenbare Mängel hinweggehen kann; es ist nun die Zeit zum Reden und Handeln, damit man nicht mehr in schweizerischen Rathsälen hören müsse: „wir Schweizer seien nicht im Stande gegen äußere Feinde Krieg zu führen“ — sei es nun in Bezug auf das Materielle oder das Personelle gesagt!

Wir wollen nun versuchen, dasjenige, was die verschiedenen Kantonal-Militärverfassungen in Bezug auf Unterricht vorschreiben, hier im Auszuge vergleichungsweise mitzutheilen.

Die revidirte eidgenössische Militärorganisation enthält folgende Bestimmungen über den Unterricht in den Kantonen:

1. Die Kantone verschaffen ihrer waffendienstpflichtigen Mannschaft den Elementarunterricht in den Gränzen der Einübung der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffengattungen, nach dem Leitfaden der von der Bundesgesetzgebung ausgehenden allgemeinen Reglemente über Dienst und Taktik.

Den Offizieren des eidgenössischen Stabes ist der Zutritt zu den Waffenübungen der Truppen der Kantone vorbehalten.

2. Der Unterricht in den Kantonen soll so eingerichtet werden, daß dem besondern Unterrichtsbedürfniß jeder der verschiedenen Waffengattungen und zugleich demjenigen der Offiziere und Unteroffiziere Genüge geleistet wird. In Ansehung der verschiedenen Dienstklassen ist erforderlich, daß der Wehrpflichtige den vollständigen Soldatenunterricht für die Waffe, zu der er eingetheilt werden soll, schon vor dem Eintritt in das Bundesheer, und eben so derjenige, welcher auf Anstellung als Offizier aspirirt, den besondern Vorunterricht hiefür schon vor der Brevetirung erhalte; daß die Mannschaft des Bundesheeres durch Wiederholungsunterricht und Corpsübungen zu voller Fertigkeit des Waffendienstes gebracht, und daß derjenige der Land-

wehr noch soweit fortgeübt werde, um stetsfort in dienstfähigem Stande zu sein.

5. Die Instruktoren, sowohl diejenigen, denen der Unterricht der Gemeinen übertragen, als diejenigen, denen der Unterricht der Offiziere und Unteroffiziere anvertraut wird, können aus eidgenössischer Veranstaltung, zu Sicherstellung der allgemeinen Uebereinstimmung des Unterrichts, einer Prüfung unterworfen werden. Sie können ferner zur Vollenbung ihrer Ausbildung zu einem von Zeit zu Zeit in angemessener Weise anzuordnenden Instruktionkurs einberufen werden.

4. Denjenigen Kantonen, deren Kontingent von zu geringer Stärke ist, um den Vorunterricht der angehenden Offiziere zweckmäßig zu veranstalten, oder um für jede Waffe die benötigten Instruktoren zu unterhalten, ist empfohlen, sich durch Einverständnis einem benachbarten andern Kanton dafür anzuschließen.

Die durch die revidirte Militärorganisation vorgeschriebenen zweckmäßigen Bestimmungen über die Central-Unterrichtsanstalten sind bereits in Nr. 5 des Jahrganges 1835 dieser Zeitschrift mitgetheilt worden. Die Militär-Aufsichtsbehörde trug auf die jährliche Verwendung von Fr. 338,000 für die Central-Unterrichtsanstalten an, die Tagsatzung reducirte aber diese Summe auf den Antrag einer zu Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzten Kommission auf jährliche 250,000 Fr., mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Summe nie überschritten werden solle.

Es ist unser innigster Wunsch, daß dieseübel angebrachte Dekonomie am Wehrstande nie theure und bittere Früchte trage!

Wir beginnen nun mit den Militär-Unterrichtsanstalten der einzelnen Kantone, so weit sie uns durch die neuen Militärverfassungen bekannt sind.

I. Der Kanton Zürich.

Das Unterrichtspersonale im Kanton Zürich besteht für die Artillerie aus einem Oberinstruktor und einem Instruktor des Trains, für die Infanterie: aus einem Oberinstruktor, einem Adjunkt des Oberinstruktors, einem Kreisinstruktor für jeden Kreis und 4 bis 6 Exerziermeistern für jedes Quartier.

Unterricht auf den Exerzierplätzen.

1. Für die uneingetheilte Mannschaft und die Rekruten der Infanterie.

Der Unterricht der uneingetheilten Mannschaft wird durch die Exerziermeister unter Aufsicht des Kreisinstruktors in den Quartieren erteilt und dauert jähr-

lich 12 halbe Tage. Sie wird in der Soldaten- und Platoonsschule (ohne Gewehr) unterrichtet und mit den Regeln der Mannszucht und den Vorschriften über den innern Dienst bekannt gemacht. Die Rekruten der Infanterie werden mit Ausnahme derjenigen, welche den Rekrutenunterricht in der Militärschule erhalten, gleichwie die uneingetheilte Mannschaft unterrichtet. An den Uebungen der Infanterierekruten hat auch die junge Mannschaft des Depots an acht halben Tagen Theil zu nehmen.

Die Rekruten der Infanterie sollen in allen Theilen der Soldaten- und Platoonsschule, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Handgriffe und der Behandlung des Gewehres, im Zielschießen und im Wachtdienste unterrichtet werden.

An einem oder mehreren der letzten Exerziertage soll die der nämlichen Klasse angehörende Mannschaft zweier oder mehrerer Exerzierplätze zu gemeinsamer Uebung durch den Kreisinstruktor zusammengezogen werden.

Am Ende des Jahres findet eine Prüfung durch den Oberinstruktor statt. Für diejenigen, welche die Prüfung nicht gehörig bestehen, wird ein Nachunterricht angeordnet, und wer diesen nicht besteht, auf folgende Jahr zurückgestellt.

2. Für die Rekruten der Scharfschützen.

Die Rekruten der Scharfschützen werden unter Leitung eines Offiziers durch ausgewählte Exerziermeister der Infanterie oder geeignete Unteroffiziere der Scharfschützen in den Handgriffen mit dem Gewehr, in der Platoonsschule und im Wachtdienste während 6 halben Tagen jährlich unterrichtet.

Die den Stammkompagnien zugetheilte Depot-Mannschaft nimmt an den vier letzten Exerzierübungen der Rekruten Theil. Diejenigen Rekruten aber, welche nicht die nöthigen Fortschritte gemacht haben, müssen sich dem Rekrutenunterricht des folgenden Jahres ganz oder theilweise unterziehen.

3. Militärschule.

Für den Unterricht der Cadetten und die weitere Ausbildung der jüngern Offiziere aller Waffen soll jährlich nach beendigtem Unterrichte der uneingetheilten Mannschaft eine Militärschule auf die Dauer von sechs Wochen eröffnet werden.

In derselben sollen auch die Rekruten der Artillerie, des Genies und der Kavallerie, so wie eine Abtheilung von Infanterie-Rekruten, den Rekruten-Unterricht erhalten.

Ferner soll, zu mehrerer praktischer Ausbildung der Waffe der Scharfschützen überhaupt und ihrer Offiziere in's Besondere, jährlich eine Scharfschützen-Abtheilung in die Militärschule berufen werden.

Die Schule wird eröffnet mit den Cadetten zweiter Klasse aller Waffen.

Auf den Anfang der zweiten Woche werden auch sämtliche Cadetten erster Klasse in dieselbe berufen.

Mit Anfang der dritten Woche rücken die verschiedenen Rekruten-Abtheilungen, und mit der vierten Woche die Scharfschützenabtheilung ein.

An dem Unterrichte der Artillerie-Rekruten nehmen jeweilen auch die Rekruten des Genies Theil.

Die Zahl der einzuberufenden Unteroffiziere und Korporale richtet sich nach derjenigen der Cadetten erster Klasse und der Stärke der Rekruten-Abtheilung.

Die Unteroffiziere und Gemeinen sollen, so viel möglich, Freiwillige aus den vier Auszügler-Kompagnien sein, die bereits wenigstens Ein Jahr bei denselben gestanden. Jedoch können auch Freiwillige aus den Stamm-Kompagnien zugelassen werden. Nöthigen Falls wird die erforderliche Zahl durch das Loos aus den erstern vier Kompagnien ergänzt.

Die Infanterie-Rekruten, deren jährlich 120 in die Militärschule zu ziehen sind, werden in 2 Kompagnien eingetheilt, und jede von diesen unter den Befehl eines nach einer bestimmten Reihenordnung zu bezeichnenden Oberlieutenants oder Hauptmanns gestellt. Bei denselben werden alle zweiten Unterlieutenante eingetheilt, welche in diesem Grade noch an keinem Rekrutenunterrichte in der Militärschule Theil genommen haben.

Unteroffiziere und Korporale sind nur in dem Falle zum Dienste bei diesen Kompagnien zu berufen, wenn hiefür die Zahl der Cadetten erster Klasse nicht hinreicht. Hingegen kann jährlich 12 bis 15 Unteroffizieren und Korporalen als Freiwilligen der Eintritt in die Militärschule gestattet werden.

Die Abtheilung der Infanterie-Rekruten soll aus einer gleichen Anzahl Mannschaft von jedem der vier Kreise gebildet werden. Zeigt sich aus einem Kreise nicht eine hinreichende Zahl Freiwilliger, so sind die Fehlenden durch das Loos aus demselben zu ergänzen.

Die Cadetten des Genies und diejenigen zweiten Unterlieutenante dieser Waffe, welche als solche noch an keinem Rekruten-Unterrichte in der Militärschule Theil genommen haben, werden der Artillerie-Abtheilung zugetheilt.

Die Cadetten der Scharfschützen und diejenigen zweiten Unterlieutenante dieser Waffe, welche sich in

dem vorhin bemerkten Falle befinden, sind den beiden Infanterie-Kompagnien zuzutheilen, treten aber nach dem Einrücken der Scharfschützenabtheilung bei dieser ein.

Die Cadetten zweiter Klasse stehen mit den Rekruten ihrer Waffe in gleichen Dienstverhältnissen, können aber, wenn sie sich hiefür eignen, bei Ertheilung des Unterrichtes als Gehülften gebraucht werden und während der zwei letzten Wochen der Schule Korporalsdienste thun.

Die Cadetten erster Klasse haben bei den sie betreffenden Mannschaftsabtheilungen die Dienstverrichtungen aller Grade vom Korporal bis zum Feldweibel durchzumachen.

Der Ober-Instruktor der Infanterie führt den Befehl über sämtliche in der Militärschule befindlichen Truppen in Hinsicht auf den innern Dienst und die Polizei; auch hat er darüber zu wachen, daß bei allen Waffen die dem Unterrichte zu widmende Zeit sorgfältig für denselben benützt werde.

Die beiden in die Militärschule gezogenen Kreis-Instruktoren übernehmen in Dienstsachen abwechselnd die Verrichtungen eines Aidemajors.

Die zweiten Unterlieutenante versehen abwechselnd den Dienst eines Adjutant-Unteroffiziers.

Die in die Militärschule berufenen Offiziere aller Grade treten zum Behuf der nöthigen Vorübung drei Tage früher in den wirklichen Dienst, als die Mannschaftsabtheilung, zu welcher sie gehören (Art. 248 — 250.) Die im Art. 251 erwähnten zweiten Unterlieutenante des Genies und der Scharfschützen rücken gleichzeitig mit denen der Artillerie und der Infanterie ein.

Die in die Militärschule gezogene Mannschaft wird kasernirt und verpflegt. Ebenso werden auch alle Cadetten ohne Ausnahme für die Dauer der Schule auf geeignete Weise in der Kaserne einquartiert und daselbst, in Geschwader eingetheilt, auf Kosten des Staates militärisch verpflegt.

Die in die Schule berufenen Offiziere aller Grade und Waffen, mit Ausnahme des Unterrichtspersonals, erhalten täglich 18 Bagen Sold, ohne weitere Vergütung für die Verpflegung. Sie werden ebenfalls ohne Ausnahme an dem Orte, wo die Schule gehalten wird, kasernirt.

Im Allgemeinen soll die Militärschule dazu dienen, die Milizen an Mannszucht und militärischen Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit zu gewöhnen, sie mit dem militärischen Haushalte, mit einer wahrhaft militärischen einfachen Lebensweise,

so wie mit den mancherlei Beschwerden des Kriegers im Felde möglichst vertraut zu machen.

In's Besondere soll dann, mit sorgfältiger Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, in den verschiedenen Zweigen des Dienstes, in Kenntniß und zweckmäßiger Behandlung der Waffen und der Ausrüstung und in der Elementar-Taktik jeder Waffe Unterricht ertheilt werden.

Die letzten vierzehn Tage des Unterrichts-Curses sind vorzüglich dem Zielschießen, welches für alle Waffen, die Kavallerie ausgenommen, ein Hauptgegenstand der praktischen Uebungen sein soll, und dem Felddienste zu widmen. Während dieses Zeitraums werden auch die Truppen für einige Tage ein Lager beziehen und durch gemeinsame Uebungen in der Anwendung der verschiedenen Waffen, so weit solches die Umstände gestatten, unterrichtet werden.

Auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Grundlage und mit steter Berücksichtigung des Hauptzweckes der Militärschule, nämlich der Bildung tüchtiger Offiziere, soll ein Unterrichtsplan für dieselbe aufgestellt werden, in welchem auszuscheiden ist, welchen Unterricht die Offiziere und Cadetten gemeinsam, und welchen sie nach den Waffen getrennt erhalten sollen.

In Hinsicht auf Dienst und Unterricht sollen in der Militärschule die eidgenössischen Reglements zur unabänderlichen Richtschnur dienen. Wo solche zur Zeit noch fehlen, hat der Kriegs Rath einstweilen die nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Hauptübungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Jährlich soll in geeigneter Jahreszeit, mit Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Hauptarbeiten, eine Hauptübung jeder Waffe Statt finden.

Die Infanterie und die Scharfschützen sind für ihre Hauptübung ausschließlich in dem betreffenden Kreise, die übrigen Waffen, je nach dem Ermessen des Kriegs Rathes, in der Hauptstadt oder in einem andern Theile des Kantons zu versammeln.

Diejenigen Corps, welche nicht noch am Tage ihres Zusammentrittes wieder entlassen werden, sollen entweder einquartiert oder kasernirt oder gelagert, und jedenfalls nach Vorschrift des Art. 320 verpflegt werden. Die Kommandirenden haben darüber zu wachen, daß durch solche Hauptübungen die Truppen, besonders die Offiziere, zu keinem unnützen Aufwande ver-

anlaßt, sondern vielmehr an eine einfache, militärische Lebensweise gewöhnt werden.

Zum Behuf möglichst gleichmäßiger Vertheilung der mit den Hauptübungen verbundenen Kantonnirungslast soll jeder Kreis in eine gewisse Zahl von Einquartierungsbezirken eingetheilt werden. Hierbei ist darauf zu sehen, einerseits, daß dieselben auf einen so mäßigen Umfang beschränkt seien, daß der Dienst gehörig geleitet und beaufsichtigt werden könne, und die Versammlung des Corps der Mannschaft nicht allzu beschwerlich falle, andererseits, daß in jedem Bezirke die erforderlichen Uebungen gehörig vorgenommen werden können.

Die zu den Hauptübungen erforderliche Munition ist den Truppen, mit Vorbehalt der im Art. 273 enthaltenen Beschränkung, aus dem Zeughause zu liefern. Den diesfälligen Bedarf, so wie den Betrag der für die besondern Unterrichtsbedürfnisse der Artillerie und des Genies zu verwendenden Gelder, bestimmt jährlich der Regierungsrath auf die Grundlage des von dem Kriegs Rath festgesetzten Unterrichtsplanes.

2. Hauptübungen der Artillerie.

Die Hauptübung der Artillerie soll jährlich zwei Wochen und vier Tage dauern, und, so weit nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, nach folgenden Bestimmungen Statt finden:

Die erste Woche wird der Vorübung sämmtlicher Offiziere sowohl des Stabes als der acht Kompagnien gewidmet. Zu derselben werden auch sämmtliche Aspiranten und Cadetten erster Klasse der Artillerie und die Unteroffiziere derjenigen drei Kompagnien, welche in der zweiten Woche einzurücken haben, nebst den nöthigen Spielleuten einberufen. Für die Dauer dieser Vorübung haben die Quartiere 24 Trainpferde zu stellen.

Mit der zweiten Woche und für deren Dauer rücken zwei Kompagnien des ersten Auszuges mit ihren Train-Abtheilungen und eine vom zweiten Auszuge ohne Train-Mannschaft ein, und die Zahl der Pferde wird auf den vollständigen Bedarf von zwei Batterien, die Reitpferde einbegriffen, vermehrt.

Am Ende dieser Woche rückt die Train-Abtheilung der gedachten Kompagnie vom zweiten Auszuge für zwei Tage ein.

Auf den Anfang der dritten Woche werden die beiden übrigen Auszügler-Kompagnien einberufen, und am dritten Tage durch die Kompagnien Nr. 7 und 8 abgelöst, welche am Tage nach ihrer Zusammenziehung wieder zu entlassen sind.

Bei dieser Hauptübung führt ein von dem Kommandanten der Artillerie zu bezeichnender Stabsoffizier den Befehl.

Die Kompagnie Nr. 6 hat jährlich zwölf Uebungstage. Dieselbe soll vornehmlich für den Feuerwerkerdienst gebildet werden, jedoch während der im vorhergehenden Artikel erwähnten Hauptübung gleichfalls einen Tag Unterricht im Manövriren mit bespannter Batterie erhalten. Denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen, welche bei dieser Kompagnie zwölf Jahre gedient haben, können vier Uebungstage erlassen werden.

3. Hauptübung des Genies.

Die Sapeur-Kompagnien des ersten und zweiten Auszuges und die Pontonnier-Kompagnie des ersten Auszuges werden jährlich für sechs Tage, und während dieser Zeit auch die übrigen Kompagnien der Waffe für zwei Tage, zu einer Uebung einberufen. Während derselben erhalten auch die Rekruten der Sapeurs und Pontonniers ihren Unterricht.

4. Hauptübungen der Kavallerie.

Die Abtheilung vom ersten Auszuge ist jährlich auf sechs Tage, die Abtheilung vom zweiten Auszuge auf drei Tage zur Uebung zu versammeln.

Unmittelbar oder doch kurz zuvor werden die Offiziere und Unteroffiziere beider Abtheilungen für vier Tage zu einer Vorübung unter dem Befehle eines Stabsoffiziers versammelt.

Die Kavallerie der Landwehr wird jährlich für zwei auf einander folgende Tage zusammen gezogen. Die Stärke der verschiedenen Abtheilungen bestimmt jedesmal der Kriegsrath.

5. Hauptübungen der Scharfschützen.

Die Hauptübungen der Scharfschützen sollen nur kompagnienweise Statt finden. Einzig bei solchen Hauptübungen, mit denen eine Inspektion in Verbindung gesetzt wird, können die beiden Landwehr-Kompagnien eines Kreises für den Tag der Inspektion zusammen gezogen werden.

Für die Kompagnien des ersten Auszuges dauert die jährliche Hauptübung sechs, für die des zweiten Auszuges vier Tage.

Jede Landwehr-Kompagnie wird jährlich für zwei auf einander folgende Tage zu einer Hauptübung zusammen gezogen.

Das Zielschießen auf verschiedene Distanzen soll ein Hauptgegenstand der Uebung sein. Die zu diesem

Zwecke erforderliche Munition wird einzig den Auszügler-Kompagnien aus dem Zeughause geliefert.

6. Hauptübungen der Infanterie.

Die jährliche Hauptübung jedes Auszügler-Bataillons beginnt mit Zusammenziehung der Offiziere und Unteroffiziere desselben nebst einigen Spielleuten auf fünf Tage.

Auf den letzten Tag dieser Vorübung erfolgt die Zusammenziehung des Bataillons, mit Ausnahme desjenigen Personals der Stäbe, welches hierbei entbehrt werden kann (Art. 67). Zwei Bataillone des ersten Auszuges werden sechs, zwei vom zweiten Auszuge drei, die übrigen vier Bataillone zwei Tage hindurch geübt. Der Tag des Einrückens ist hierunter nicht begriffen.

Von Zeit zu Zeit soll durch Verlegung der Hauptübungen zweier oder mehrerer Bataillone auf den nämlichen Zeitpunkt und in Einquartierungsbezirke, die an einander gränzen, Gelegenheit zu Uebungen in den Linien-Evolutionen gegeben werden.

Bei der Landwehr erster Klasse werden die Cadres der Kompagnien vor der jährlichen Hauptübung der letztern zwei Mal kurz nach einander, je für einen Tag, quartierweise zusammen gezogen.

Alle diese Uebungen finden unter der Leitung der Stabsoffiziere des betreffenden Bataillons Statt.

Die Landwehr zweiter Klasse hat jährlich Einen Uebungstag, und wird zu diesem Ende quartierweise unter der Leitung des Quartierskommandanten zusammen gezogen.

Die Mannschaft des Depots ist von diesen Uebungen befreit.

7. Nachübungen.

Diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des ersten und zweiten Auszuges aller Waffen, so wie der Landwehr-Artillerie, welche aus irgend einem Grunde der letzten Hauptübung ihres Corps nicht beigewohnt haben, sind für so viele Tage, als dieselbe dauerte, in dem für ihre Uebung angemessensten Zeitpunkte in die Militärschule zu ziehen, wo sie nach den für die Hauptübung selbst aufgestellten Bestimmungen verpflegt werden.

Eben dahin können mit Genehmigung des Kriegsrathes auch solche Offiziere und Unteroffiziere der gedachten Corps berufen werden, welche bei der letzten Hauptübung nicht die erforderliche Geschicklichkeit in

den mit ihrem Grade verbundenen Berrichtungen an den Tag gelegt haben.

Bezüglich auf die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie und Scharfschützen der Landwehr werden die Kommandanten dieser Waffen für Nachholung einer versäumten Hauptübung unter Anzeige an den Kriegsgrath das Nöthige anordnen.

Diejenigen der Landwehr-Infanterie erster und zweiter Klasse, welche eine oder mehrere Hauptübungen versäumt haben, sollen nach Maßgabe dieser Versäumniß quartierweise durch die Quartiers-Adjutanten exercirt werden.

Bei diesen Nachübungen soll Alles strenge vermieden werden, was denselben den Schein eines Straf-Exercirens geben könnte. Auch dürfen dieselben in Fällen, wo eine Strafe zu verhängen ist, weder ganz noch theilweise als eine solche angerechnet werden.

8. Gemeinsame Hauptübungen verschiedener Waffen.

Zum Behuf gemeinsamer Uebungen in der angewandten Taktik sind von Zeit zu Zeit durch den Kriegsgrath, mit Genehmigung des Regierungsrathes, Zusammenziehungen von Corps verschiedener Waffen zu veranstalten, und solche dann unter das gleiche Kommando zu stellen. Doch soll dieses nur während der für die gewöhnlichen Hauptübungen festgesetzten Zeit und in denjenigen Jahren geschehen, wo die Truppen in solche Einquartierungsbezirke verschiedener Kreise verlegt werden können, die an einander gränzen.

Sollte die für die gewöhnlichen Hauptübungen festgesetzte Zeit nicht hinreichen, um neben diesen gemeinsamen Uebungen auch eine gehörige Einübung der einzelnen Corps zu gestatten, so kann dieselbe um Einen oder zwei Tage verlängert, und dagegen die Hauptübungen des vorhergehenden und des nächstfolgenden Jahres verhältnißmäßig abgekürzt werden.

Uebungen im Zielschießen.

Neben denjenigen Uebungen im Zielschießen, welche bei den Hauptübungen Statt finden, hat jeder Scharfschütze jährlich vier Schießtage, zu wenigstens zehn Schüssen jeden, und jeder Infanterist mit Ausnahme der in den Depot getretenen ältern oder einstweilen für dienstuntauglich erklärten Mannschaft Einen Schießtag zu sechs Schüssen mit ordonnanzmäßigen Patronen zu erfüllen. Ueber die Befolgung dieser Vorschrift hat der Quartierskommandant zu wachen.

Die nähern Anordnungen über diese Uebungen,

bei denen vornehmlich auf das Schießen nach verschiedenen Distanzen Rücksicht genommen werden soll, hat der Kriegsgrath zu treffen.

Für dießfällige Schützengaben weist der Regierungsrath jährlich eine bestimmte Summe an, welche der Kriegsgrath auf sämtliche Schützenplätze vertheilt. Unter die Infanteristen können, anstatt der gewöhnlichen Schützengaben, auch Ehrenwaffen ausgetheilt werden.

Militär-Reglements und Dienstvorschriften.

Sämmtlichen Offizieren sollen alle auf ihre Waffe bezüglichen, bereits bestehenden oder noch erscheinenden, Eidgenössischen und Kantonal-Militärgeetze, Reglements und Instruktionen, auch alle den Militär-Unterricht und Dienst betreffenden Vorschriften des Kriegsgrathes unentgeltlich zugestellt werden.

Zur Erleichterung und Vervollständigung des Unterrichtes der Mannschaft aller Waffen, vom Feldweibel abwärts, sollen derselben gedruckte Anleitungen über Alles, was jedem Einzelnen in seiner Stellung als Militär zu wissen nöthig ist, unentgeltlich in die Hand gelegt werden.

* * *

Wenn wir die Vorschriften des Zürcherischen Reglements über den Unterricht ausführlicher mitgetheilt haben, als eigentlich in unserm Plane war, so geschah es vorzüglich wegen der mannigfaltigen zweckmäßigen Bestimmungen, durch die sich dieses Reglement auszeichnet und die in keinem andern Kantonal-Reglemente zu finden sind.

Das Console'sche Gewehr.

Schon im vorigen Jahre sind von Seiten der höchsten eidgenössischen Militärbehörden Schritte geschehen, um hinter dem großen sprungweisen Fortschritt, den die Handfeuerwaffen jetzt zu machen scheinen, nicht zurückzubleiben. Es soll, so vernehmen wir, von der österreichischen Regierung ein neueres Percussions-Gewehr (ein Console'sches?) zur Einsicht begehrt und erhalten worden sein. Indes hat man nichts bis jetzt von Versuchen gehört, welche damit gemacht worden, und natürlich nur Versuche im Großen und wiederholte können zu einem entscheidenden Urtheil über dieses neue Gewehr führen. Man wird gewiß hier in der Schweiz nicht die Hände in den Schooß legen und warten wollen, bis im Ausland die Sache bis aufs Letzte erprobt und eingeführt ist, um dann erst mit